

ANFRAGE von Franz Cahannes (SP, Zürich)

betreffend künftigen Anspruch von Arbeitslosen auf vorübergehende Beschäftigung oder allfälliger Kostenpflicht des Kantons

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) in der nationalrätlichen Fassung sieht in Art. 72 einen Anspruch der Versicherten auf vorübergehende Beschäftigung vor. Können die Kantone nur eine ungenügende Anzahl an Beschäftigungsprogrammen anbieten, so haben die Versicherten ersatzweise Anspruch auf 80 besondere Taggelder, wobei die Kantone 25% der Kosten übernehmen müssen. Es liegt demnach im Interesse des Kantons, umgehend die Voraussetzungen zu schaffen, um die notwendigen arbeitsmarktlichen Voraussetzungen sicherstellen zu können. Im Hinblick auf ein revidiertes AVIG und im Zusammenhang mit der soeben erfolgten Revision des Gesetzes über Leistungen an Arbeitslose (LAG), mit der regionale Zusammenschlüsse von Arbeitsämtern finanziell gefördert werden können, frage ich den Regierungsrat an:

- 1) Wieviele Langzeitarbeitslose gibt es derzeit in unserem Kanton und wieviele davon wurden 1994 ausgesteuert? Mit welcher Zahl von Ausgesteuerten ist 1995 zu rechnen?
- 2) Wieviele Einsatzplätze in Beschäftigungsprogrammen stehen derzeit zur Verfügung und wie ist die Entwicklung?
- 3) Wieviele Einsatzplätze wären notwendig, um den Vorstellungen des Nationalrates zu genügen?
- 4) Welche Vorbereitungen hat das KIGA getroffen, um die kommende Revision aufzufangen
 - hinsichtlich eines Ausbaus der Abteilung Präventivmassnahmen?
 - hinsichtlich von Pilotprojekten im Bereich von regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) unter Beachtung der Schnittstellen zu den Arbeitslosenkassen und deren abschliessender Verantwortung für die Auszahlungen sowie unter Begleitung durch tripartite Kommissionen?
 - hinsichtlich spezieller Massnahmen zur Förderung von regionalen Zusammenschlüssen von Arbeitsämtern gemäss Art. 3 und 23/24 des revidierten LAG, ganz konkret im Hinblick auf arbeitsmarktpolitische Massnahmen, die inhaltlich zu begleiten und umgehend zu fördern wären?
 - hinsichtlich eines Einbezuges der im Bereich Arbeitsmarktmassnahmen tätigen staatlichen und privaten Institutionen?
- 5) Mit welchen Kosten rechnet der Kanton, falls die Revision des AVIG wie vorgesehen kommt? Gedenkt der Regierungsrat allenfalls, inaktive Gemeinden an den Kosten zu beteiligen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Franz Cahannes